

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 652	11.10.2001	Redaktion: I. Wilkening
S. 3593-3608		Telefon: 80-94040

STUDIENORDNUNG

für den Magisterstudiengang

Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit

mit dem Abschluss

MAGISTRA ARTIUM bzw. MAGISTER ARTIUM (M.A.)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 30.08.2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 12 Studienplan

II Grundstudium

- § 13 Aufbau des Grundstudiums
- § 14 Inhalte des Grundstudiums
- § 15 Leistungsnachweise des Grundstudiums
- § 16 Zwischenprüfung

III Hauptstudium

- § 17 Aufbau des Hauptstudiums
- § 18 Inhalte des Hauptstudiums
- § 19 Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 20 Magisterprüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 21 Weiterbildung, Promotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Studienplan

Anhang:

Adressenliste

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH vom 29. Januar 1998 (MPO) (GABl. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788), geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (ABl. NRW. 2. S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 536 S. 2199), Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für das Fach Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit (ITWZ) als Nebenfach im Magisterstudiengang.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Das Fach ITWZ ist geprägt durch seine Internationalität und Interdisziplinarität. Durch die Auseinandersetzung mit Fragestellungen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit sollen insbesondere folgende Fähigkeiten gefördert werden:
 - Globales, vernetztes Denken
 - Fähigkeit zur interkulturellen Kommunikation
 - Kontakte mit nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen
 - Vertrautheit im Umgang mit fremdsprachiger, insbesondere englischer Fachliteratur.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs ITWZ im Magisterstudiengang ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen zu den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Die Einstufung erfolgt nur in ein höheres Semester. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat (Anhang) erhältlich.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums im Wintersemester. Wird das Studium zum Sommersemester aufgenommen, sollte vor Aufnahme des Studiums die Studienberatung am Institut für ITWZ¹ (Anhang) wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

¹ Ab WS 2002/2003 ist der Lehrstuhl für Internationale Beziehungen (IWZ) aufzusuchen.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von insgesamt neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist abhängig von der gewählten Fächerkombination (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 Abs. 1 MPO genannten Fächer gewählt werden. Das Fach ITWZ kann im Rahmen des Magisterstudiengangs nur als Nebenfach gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einer anderen Fakultät der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden.
- (3) Der Studienumfang im Magisterstudium besteht aus fachbezogenen und fachübergreifenden Lehrveranstaltungen. Zusätzlich zu den hauptfach- und nebenfächer- bzw. hauptfächerbezogenen Lehrveranstaltungen sind gemäß § 4 Abs. 2 und 5 MPO fachlich begleitete Praktika und/oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu absolvieren bzw. zu besuchen. Als zum nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich gehörend können die fachübergreifenden Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule frei gewählt werden.
- (4) Der Studienumfang des Fachs ITWZ beträgt 36 SWS.
- (5) Das Grundstudium im Fach ITWZ umfasst 22 SWS, davon entfallen 20 SWS auf Pflichtveranstaltungen und zwei SWS auf eine Wahlpflichtveranstaltung (§ 15).
- (6) Das Hauptstudium im Fach ITWZ umfasst 14 SWS, und zwar ausschließlich Pflichtveranstaltungen (§ 18).
- (7) Pflichtveranstaltungen im Fach ITWZ sind Veranstaltungen, die von allen Studierenden des Fachs zu besuchen sind. Bei der Wahlpflichtveranstaltung ist aus dem vorgegebenen Bereich eine Veranstaltung auszuwählen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium des Fachs ITWZ in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden vorwiegend in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen in Form des Vortrages, zu dem seitens der Studierenden auch Fragen gestellt werden können.
- Übung
Selbständige Auseinandersetzungen der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder der Literatur behandelten Stoff oder Erarbeiten von Antworten bzw. Lösungen zu exemplarischen Fragen bzw. Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung.
- Seminar (Pro- und Mittelseminar)
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Hauptseminar
Erarbeitung von komplexen Problemstellungen und Vertiefung exemplarischer Kenntnisse zwecks Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen.
- Exkursionen
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule sowie Herstellung unmittelbarer Kontakte mit der Praxis.

Die Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung im Magisterstudiengang geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium des Fachs ITWZ werden Leistungsnachweise in Form von Referate, Hausarbeiten, Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
- Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 15 bis 20 Seiten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und diese angemessen präsentieren kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Vortrags ist spätestens eine Woche vor dem Referatstermin der Seminarleitung vorzulegen.
 - In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Fachs schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 20 und 30 Seiten.

- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können.
 - In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Vor Beginn jeder Lehrveranstaltung wird vom Lehrenden im Einzelnen festgelegt, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
 - (3) Leistungsnachweise werden mit einer benoteten Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats gemäß Absatz 1 vergeben wird und die Leistungsmängel durch Überarbeitung der schriftlichen Ausarbeitung behoben werden können. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
 - (4) Konnte die individuelle Studienleistung aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sollen nach Möglichkeit Ersatzaufgaben angeboten oder eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Auf Antrag der oder des Studierenden soll auch eine Wiederholung bei gleicher Themenstellung gestattet werden, falls dies unter Berücksichtigung sämtlicher Gegebenheiten als machbar und zweckmäßig erscheint.

§ 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Teilnahmenachweise bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Teilnahmenachweise sind Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen im Magisterstudiengang, für die die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen gefordert wird.

§ 9 Prüfungen

- (1) Im Magisterstudiengang ist nach Durchführung des Grundstudiums die Zwischenprüfung und nach Durchführung des Hauptstudiums die Magisterprüfung abzulegen. Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus (§ 5 Abs. 1 Satz 1 MPO). Die Zwischenprüfung besteht aus den einzelnen Fachprüfungen in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit und den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen sind in denselben Fächern wie in der Zwischenprüfung abzulegen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern der Zwischen- und auch der Magisterprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung wird auf Antrag der bzw. des Studierenden in das entsprechende Zeugnis aufgenommen, bei der Festsetzung der Gesamtnote jedoch nicht mit einbezogen (§ 24 Abs. 1 und 2 MPO).

- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung bzw. zur Magisterprüfung erfolgt jeweils durch Einreichen eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss (§ 5 Abs. 2 MPO). Die Anträge sind durch Vorsprache beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) (Anhang) zu stellen. Für die einzelnen Fachprüfungen sind außerdem entweder gleichzeitig, unmittelbar anschließend oder – falls die Fachprüfungen studienbegleitend durchgeführt werden – ggf. zeitlich versetzt, zusätzliche schriftliche Anmeldungen erforderlich, und zwar jeweils spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn im Fach (§ 10 Abs. 4 MPO).
- (3) Die Anmeldungen für die Fachprüfungen im Fach ITWZ werden z.Z. im Wege der Verwaltungshilfe ausschließlich am Lehrstuhl für ITWZ (Anhang) angenommen. Die Fristen für die Anmeldungen werden durch Aushang - z.Z. ebenfalls am Lehrstuhl für ITWZ¹ - bekannt gegeben. Bei den Anmeldungen ist ein gültiger Studentinnen- bzw. Studentenausweis vorzulegen.
- (4) Die Zwischenprüfung im Fach ITWZ kann studienbegleitend abgelegt werden, sofern neben den allgemeinem Zulassungsvoraussetzungen die fachlichen Voraussetzungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 MPO vorliegen.
- (5) Die Magisterprüfung im Fach ITWZ kann ebenfalls studienbegleitend durchgeführt werden. Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 19 MPO.
- (6) Liegen bei der Anmeldung zu einer Fachprüfung im Fach ITWZ die fachspezifischen Voraussetzungen noch nicht vor, so wird eine solche Anmeldung nur unter Vorbehalt entgegengenommen. Die betreffende Kandidatin bzw. der betreffende Kandidat ist in diesen Fällen verpflichtet, bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstermin die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Nach Ablauf der Meldefristen werden Meldelisten mit entsprechenden Informationen veröffentlicht - z.Z. auch am Lehrstuhl für ITWZ -. Die Listen sind von den Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- (7) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Fach ITWZ werden jedes Semester und zwar im jeweils zugehörigen Prüfungszeitraum (Semesterferien) einmal abgenommen.
- (8) Die Termine der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) im Fach ITWZ werden mit einem Vorlauf von ca. vier Monaten, spätestens zusammen mit der Bekanntgabe der Meldefristen, durch Aushang, am Lehrstuhl für ITWZ, angekündigt. Die von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzten Termine für die Durchführung der mündlichen Prüfungen werden spätestens in den Klausuren mitgeteilt.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.

- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

§ 11 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach-, Studien- und Prüfungsfragen im Fach ITWZ erfolgt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, durch die Lehrenden oder die entsprechend Beauftragten am Lehrstuhl für ITWZ (Anhang).
- (4) Informationen zu Studium und Prüfungen im Magisterstudiengang erteilt auch die Fachschaft Philosophie (Anhang). Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, sich in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld einzuleben. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (5) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung für die gewählten Fächer oder den gewählten Studiengang sollte deshalb möglichst umgehend die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Empfohlen wird dieser Schritt insbesondere Studierenden, die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Nach den Bestimmungen des BAföG ist der Wechsel eines Studienfachs oder des Studiengangs nach dem ersten Semester (in der Regel) problemlos möglich. Ein späterer Wechsel kann den Verlust der Förderung zur Folge haben.
- (6) Verbindliche Auskunft über die Förderung nach dem BAföG und die Folgen bei einem Fach- oder Studiengangwechsel erteilt das Studentenwerk (Anhang).

§ 12 Studienplan

Dieser Studienordnung ist in Anlage ein Studienplan beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

II Grundstudium

§ 13 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs ITWZ vermitteln.
- (2) Das Grundstudium des Fachs ITWZ schließt mit der Zwischenprüfung ab.

§ 14 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium des Fachs ITWZ umfasst folgende vier Teilgebiete:

1. Einführung in die ITWZ
2. Grundlagen internationaler Wirtschaftsbeziehungen
3. Grundlagen des internationalen Managements
4. Grundzüge der ITWZ

Im Studienplan sind die den Teilgebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen näher bezeichnet.

§ 15 Leistungsnachweise des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind gemäß § 11 Nr. 19 MPO folgende Leistungsnachweise zu erwerben:
 1. ein Leistungsnachweis im Proseminar ITWZ
 2. ein Leistungsnachweis aus dem Mittelseminar zu ITWZ oder ein anderer Leistungsnachweis zu den Grundlagen internationaler Wirtschaftsbeziehungen oder des internationalen Managements nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus den im Studienplan dazu aufgeführten Katalogen an Lehrveranstaltungen.

Das Proseminar kann frühestens im 2. Studiensemester des Fachs ITWZ belegt werden.

- (2) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.

§ 16 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach ITWZ besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 19 MPO aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen Prüfung voraus.
- (2) Die Prüfungen beziehen sich auf folgende Teilgebiete:
 - Grundlagen internationaler Wirtschaftsbeziehungen
 - Grundlagen des internationalen Managements
 - Grundzüge der ITWZ

Zwei dieser drei Gebiete sind Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Klausur), das dritte wird mündlich geprüft. Grundkenntnisse aus dem Teilgebiet „Einführung in die ITWZ“ werden bei den Prüfungen vorausgesetzt. Die Abgrenzungen der Fachgebiete für die jeweiligen schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen werden ca. vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung, und zwar nach Ablauf der Anmeldefrist, durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Die Bearbeitungszeit während der Klausur beträgt zwei Stunden. Die mündliche Prüfung dauert höchstens 20 Minuten.
- (4) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 4. MPO.
- (5) Die Zwischenprüfung im Fach ITWZ kann, wenn sie insgesamt, d. h. im Ergebnis aus schriftlicher und mündlicher Teilprüfung, nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.

III Hauptstudium

§ 17 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt.
- (2) Das Hauptstudium im Fach ITWZ wird durch die Magisterprüfung beendet.

§ 18 Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst folgende Teilgebiete:

1. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
2. Internationales Management
3. Internationale Technische Zusammenarbeit

Im Studienplan sind die den Teilgebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen näher bezeichnet.

§ 19 Leistungsnachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Nr. 19 MPO ein Leistungsnachweis im Hauptseminar zu erwerben.
- (2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung

§ 20 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung im Fach ITWZ besteht aus zwei schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Prüfungsrelevant sind die in § 18 genannten Teilgebiete.
- (3) Die Bearbeitungszeit beider Klausuren beträgt jeweils 90 Minuten. Die mündliche Prüfung dauert 20 bis 30 Minuten.
- (4) Die Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse erfolgt nach § 16 Abs. 2 MPO für die schriftliche Prüfung und § 15 Abs. 4 MPO für die mündliche Prüfung.
- (5) Die Magisterprüfung im Fach ITWZ, die im Ergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden.
- (6) Für die Fachprüfung im Fach ITWZ im Rahmen der Magisterprüfung gelten im Übrigen die Freiversuchsregelungen gemäß § 26 MPO.

IV Schlussbestimmungen

§ 21 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studium können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der RWTH zu entnehmen.

§ 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Sommersemester 1998 erstmalig für den Magisterstudiengang an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 der MPO die Anwendung der neuen Magisterprüfungsordnung 1998 beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät auch einen Wechsel lediglich zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erworbene Leistungsnachweise angerechnet.
- (3) Für Umsteiger mit Zwischenprüfung nach MPO 87 oder MPO 93 auf Magisterprüfung nach der geltenden MPO gilt bis zum SS 2002 abweichend davon jedoch der folgende Fachgebietskatalog:
 - Internationale Technische Zusammenarbeit
 - Rohstoffpolitik (Grundlagen aus Block: Entwicklungspolitik) + Spezielle Rohstoffpolitik
 - Regenerative Energien

- Regionale Wirtschaftsgemeinschaften

Zwei der Fachgebiete sind Bestandteil der schriftlichen Prüfung (Klausur), die beiden anderen Fachgebiete werden in einer mündlichen Einzelprüfung abgeprüft. Für die Abgrenzung der Fachgebiete gilt § 17 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 16.06.2000.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.08.2001

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage

STUDIENPLAN

**für das Fach:
Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit (ITWZ)
als Nebenfach im Magisterstudium**

Grundstudium

Teilgebiet A: Einführung in die ITWZ (2 SWS)

A.1: Grundlagen ITZ (V2)

Teilgebiet B: Grundlagen internationaler Wirtschaftsbeziehungen (4 – 6 SWS)

B.1: Entwicklungspolitik (V3/Ü1)

B.2: wahlfrei aus einem vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Lehrstuhls für ITWZ bzw. ab WS 2002/2003 für Internationale Wirtschaftsbeziehungen (IWZ) festzulegenden Katalog geeigneter Lehrveranstaltungen (2 SWS)

Teilgebiet C: Grundlagen des internationalen Managements (4 – 6 SWS)

C.1: Internationales Projektmanagement (V3/Ü1)

C.2: wahlfrei aus einem vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Professur für Internationales Management festzulegenden Katalog geeigneter Lehrveranstaltungen (2 SWS)

Teilgebiet D: Grundzüge der ITWZ (10 – 12 SWS)

D.1: Internationale Entwicklungspolitik (V2/Ü1)

D.2: Regenerative Energien (V2)

D.3: Landwirtschaft und Entwicklung (V1)

D.4: Regionale Wirtschaftsgemeinschaften (V1/Ü1)

D.5: Proseminar ITWZ (S2)

D.6: Mittelseminar ITWZ (S2)

Von den Veranstaltungen zu B.2, C.2 und D.6 ist insgesamt nur eine von der bzw. dem Studierenden auszuwählen und zu absolvieren. Dazu sowie zu dem Proseminar D.5 ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erwerben und bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.

Die Zwischenprüfung im Fach ITWZ sollte spätestens im Anschluss an das 4. Fachsemester abgelegt werden.

Hauptstudium ab WS 2002/03

Teilgebiet A: Internationale Wirtschaftsbeziehungen (4 SWS)

A.1: Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V3/Ü1)

Teilgebiet B: Internationales Management (4 SWS)

B.1: Internationalisierungstheorien und -strategien (V3/Ü1)

Teilgebiet C: Internationale Technische Zusammenarbeit (4 SWS)

Hier soll für die Studierenden die Wahl zwischen verschiedenen, vom Fachbereich 8 und vom Magisterprüfungsausschuss einvernehmlich dazu bestellten Dozenten (und Prüfern) bestehen, welche an der RWTH Aachen dafür geeignete Lehrveranstaltungen anbieten. Insbesondere rechnen dazu folgende, vom bisherigen Inhaber der ITZ noch nach seiner Emeritierung angebotenen Lehrveranstaltungen:

C1a: Internationaler Technologietransfer (V2)0

C1b: Internationale Rohstoffpolitik (V2)

Zusätzlich zu den genannten Veranstaltungen ist ein Hauptseminar (S2) zu einem der drei Teilgebiete des Hauptstudiums zu absolvieren und dazu ein Leistungsnachweis zu erbringen, der bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen ist.

Die Veranstaltungen des Hauptstudiums können in beliebiger Reihenfolge besucht werden. Es wird allerdings empfohlen, jeweils Vorlesung und zugehörige Übung im gleichen Semester zu belegen.

Alle Vorlesungen und Übungen des Hauptstudiums werden in einem 2-semesterigen Turnus angeboten; das Hauptseminar findet jedes Semester statt.

Im Hauptstudium ist eine individuelle Studienleistung im Hauptseminar zu erbringen (durch Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung sowie ein Referat in der Veranstaltung). Die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung ist Pflicht.

Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptseminar ist, dass die Zwischenprüfung im Fach ITWZ bestanden ist.

Die Meldung zur Magisterprüfung im Fach ITWZ sollte spätestens zum Ende des achten Fachsemesters erfolgen.

Anhang

Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH Aachen

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat) der RWTH Aachen

52056 Aachen, Wüllnerstraße 1
Tel.: 0241 – 80 - 94008/- 94009/- 94020/- 94021/- 94214/- 94515
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 09.00-12.00 Uhr und Mi. 13.00-16.00 Uhr

Akademisches Auslandsamt der RWTH Aachen

52056 Aachen, Ahornstraße 55
Tel.: 0241-80 24100 bis 80 24108
Sprechstunden: Mo., Di., Do., Fr. 10.00-12.00 Uhr

Philosophische Fakultät der RWTH Aachen

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-80 96002, 80 96046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-80 96046

Lehrstuhl und Institut

für Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit der RWTH Aachen

52056 Aachen, Ahornstr. 55 (3. Etage)
Tel.: 0241-889470
Sprechstunde: Mo. 10.00-12.30 Uhr

Zentrale Studienberatung der RWTH Aachen

52056 Aachen, Templergraben 83
Tel.: 0241 – 80 94050, 80 94051,
Sprechstunden: Mo., Di., Do., Fr. 08.30-12.30 Uhr, Mo. 15.00-16.00 Uhr sowie
Mi. 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt der RWTH Aachen

52056 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)
Tel.: 0241-80 94337 / 94342
Sprechstunden: Mo.- Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do. 14.00-15.30 Uhr

Fachschaft Philosophie (FS 7/1)

52056 Aachen, Kármánstr. 11
Tel.: 0241-80 96001

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52072 Aachen, Turmstr. 3
Tel.: 0241-80 93792
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di. und Do.

Studentenwerk Aachen

52072 Aachen, Turmstraße 3
Förderungsabteilung (BAFÖG); Tel.: 0241-8884-0
Sprechstunden: Mo. – Fr. 08.00 – 13.00 Uhr; Mo. – Do. 14.00 – 16.00 Uhr
Wohnheimverwaltung: Tel. 0241 – 8884 - 401/- 402/- 404/- 405
Sprechstunden: Mo. - Fr. 09.30-12.30 Uhr, Di. und Do. 14.00 – 15.30 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,
Herr Hohenstein, Dez. 1.0
Tel.: 0241-80 94018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52056 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314
Tel.: 0241-80 93576